

981 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 29

Regierungsvorlage**CONVENTION**

entre la République d'Autriche et la République Tunisienne relative à la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale

Le Président Fédéral de la République d'Autriche et le Président de la République Tunisienne désireux, dans les rapports entre les deux Etats, d'assurer la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale, sont convenus de conclure une Convention à cet effet et ont désigné comme leurs Plénipotentiaires:

Le Président Fédéral de la République d'Autriche:

Monsieur Willibald P. P a h r

Le Président de la République Tunisienne:

Monsieur Hédi N o u i r a

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1

La présente Convention est applicable aux décisions judiciaires rendues en matière civile et commerciale par les tribunaux des Etats Contractants, à l'exclusion toutefois des décisions relatives à la faillite, au concordat ou à d'autres procédures analogues.

Article 2

Pour l'application de la présente Convention on entend:

1. par «décision», une décision rendue en matière contentieuse ou gracieuse, quel que soit

(Übersetzung)

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Tunesischen Republik sind, von dem Wunsch geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts zu sichern, übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Willibald P. P a h r

Der Präsident der Tunesischen Republik:

Herrn Hédi N o u i r a

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Dieser Vertrag ist auf die von den Gerichten der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts gefällten Entscheidungen anzuwenden, mit Ausnahme von Entscheidungen in Konkursverfahren, in Ausgleichsverfahren oder in anderen gleichartigen Verfahren.

Artikel 2

Im Sinn dieses Abkommens sind zu verstehen:

1. unter „Entscheidung“ eine im Streitverfahren oder im Außerstreitverfahren gefällte Entschei-

le nom qui lui est donné, alors même qu'elle émane d'une juridiction repressive;

2. par «tribunal d'origine», le tribunal qui a rendu la décision dont la reconnaissance ou l'exécution est demandée;

3. par «Etat d'origine», l'Etat sur le territoire duquel le tribunal d'origine a son siège;

4. par «tribunal requis», en Tunisie, le tribunal auquel il est demandé de rendre la décision exécutoire, en Autriche, le tribunal auquel l'exécution est demandée;

5. par «Etat requis», l'Etat sur le territoire duquel la reconnaissance ou l'exécution est demandée.

Article 3

(1) Les décisions rendues par un tribunal de l'un des Etats Contractants sont reconnues dans le territoire de l'autre, si le tribunal d'origine était compétent au sens des articles 6 à 11 de la présente Convention et si la décision est passée en force de chose jugée selon la loi de l'Etat d'origine.

(2) En cas de décision par défaut, le défendeur doit avoir été régulièrement cité. En cas d'injonction de payer, de mandat de paiement, d'ordonnance sur requête ou d'une autre décision de caractère analogue, la décision doit avoir été régulièrement notifiée au débiteur.

Article 4

La reconnaissance peut être refusée dans les cas suivants:

1. si elle est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;

2. si la même demande fondée sur la même cause a déjà fait l'objet, entre les mêmes parties, d'une décision sur le fond du litige passée en force de chose jugée, rendue dans l'Etat requis ou rendue dans un Etat tiers et reconnue dans l'Etat requis;

3. si, entre les mêmes parties, la même demande fondée sur la même cause est pendante devant un tribunal de l'Etat requis et que ce tribunal a été saisi de la cause avant le tribunal d'origine;

4. si le défendeur défaillant n'a pas pu avoir connaissance de la procédure en temps utile pour se défendre ou si, en cas d'injonction de payer, de mandat de paiement, d'ordonnance sur requête ou d'une autre décision de caractère analogue, le débiteur n'a pas été en mesure de s'opposer en temps utile à la décision.

ding, wie sie auch bezeichnet sein mag, und auch wenn sie von einem Strafgericht erlassen worden ist;

2. unter „Titelgericht“ das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, deren Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird;

3. unter „Entscheidungsstaat“ der Staat, in dessen Gebiet das Titelgericht seinen Sitz hat;

4. unter „ersuchtes Gericht“ in Tunesien das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung, in Österreich das Gericht, bei dem die Vollstreckung beantragt wird;

5. unter „ersuchter Staat“ der Staat, in dessen Gebiet die Anerkennung oder die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 3

(1) Die von einem Gericht eines der Vertragsstaaten gefällten Entscheidungen werden im Gebiet des anderen anerkannt, wenn das Titelgericht nach den Artikeln 6 bis 11 dieses Vertrages zuständig war und die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist.

(2) Im Fall einer Versäumnisentscheidung muß der Beklagte ordnungsgemäß geladen worden sein. Im Fall eines Zahlungsbefehls, eines Zahlungsauftrags oder einer anderen gleichartigen Entscheidung muß die Entscheidung dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt worden sein.

Artikel 4

Die Anerkennung darf in folgenden Fällen versagt werden:

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht;

2. wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst war, die in dem ersuchten Staat gefällt, oder die in einem dritten Staat gefällt und in dem ersuchten Staat anerkannt worden ist;

3. wenn zwischen denselben Parteien ein gleicher, auf denselben Anspruch gestützter Antrag vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig und dieses Gericht vor dem Titelgericht mit der Sache befaßt worden ist;

4. wenn, im Fall einer Versäumnisentscheidung, die säumige Partei vom Verfahren nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen, oder, wenn es sich um einen Zahlungsbefehl, einen Zahlungsauftrag oder eine gleichartige Entscheidung handelt, der Schuldner nicht in der Lage gewesen ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben.

981 der Beilagen

3

Article 5

(1) La reconnaissance ne peut être refusée du fait que le tribunal d'origine a appliqué une loi autre que celle qui aurait été applicable d'après les règles du droit international privé de l'Etat requis, sauf en ce qui concerne l'appréciation de l'état ou de la capacité des personnes ressortissant de l'Etat requis. Même dans ces cas, la reconnaissance ne peut être refusée si l'application de la loi désignée par lesdites règles eût abouti au même résultat.

(2) La reconnaissance peut être refusée lorsque les règles relatives à la représentation des incapables ressortissant de l'Etat requis et prescrites par la loi de cet Etat ont été méconnues.

Article 6

La présente Convention ne porte pas atteinte aux règles de compétence applicables aux tribunaux des Etats Contractants. Toutefois, en vertu de l'article 3, premier alinéa, la reconnaissance ne sera accordée que si la compétence du tribunal d'origine a existé aux termes des articles 7 à 11.

Article 7

(1) Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents en matière d'état et de capacité lorsque, à la date de l'introduction de l'instance, une des personnes dont l'état ou la capacité est en jeu, est ressortissante de cet Etat.

(2) Il en est de même lorsque toutes les personnes dont l'état ou la capacité fait l'objet de l'instance ont, à cette date, leur domicile ou leur résidence habituelle sur le territoire de l'Etat d'origine et qu'elles sont ressortissantes de l'Etat requis.

Article 8

Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents pour les instances ayant pour objet un droit réel sur un immeuble situé sur le territoire de cet Etat. Cette compétence comprend les instances en matière de succession concernant un tel droit réel.

Article 9

Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents en matière de succession mobilière lorsque le défunt était ressortissant de cet Etat.

Article 10

Dans les matières non visées aux articles 7, 8 et 9, les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents:

Artikel 5

(1) Die Anerkennung darf nicht deswegen versagt werden, weil das Titelgericht ein anderes Recht angewandt hat, als nach den Regeln des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre, es sei denn, es handelt sich um die Beurteilung des Personenstandes oder der Handlungsfähigkeit von Staatsangehörigen des ersuchten Staates. Selbst in diesen Fällen darf die Anerkennung nicht versagt werden, wenn die Anwendung der genannten Regeln zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

(2) Die Anerkennung darf versagt werden, wenn Vorschriften des Rechtes des ersuchten Staates über die Vertretung nicht oder nicht voll handlungsfähiger Staatsangehöriger des ersuchten Staates verletzt worden sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen berührt nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten. Nach Artikel 3 Abs. 1 sind Entscheidungen jedoch nur dann anzuerkennen, wenn das Titelgericht im Sinn der Artikel 7 bis 11 zuständig gewesen ist.

Artikel 7

(1) Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Verfahren betreffend den Personenstand und die Handlungsfähigkeit zuständig, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens eine der Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, diesem Staat angehört.

(2) Dasselbe gilt, wenn alle Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates haben und dem ersuchten Staat angehören.

Artikel 8

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Verfahren zuständig, die ein dingliches Recht an einer in diesem Staat gelegenen Liegenschaft zum Gegenstand haben. Diese Zuständigkeit umfaßt auch die Nachlassangelegenheiten betreffend ein solches dingliches Recht.

Artikel 9

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Nachlassangelegenheiten betreffend bewegliches Vermögen zuständig, wenn der Erblasser Angehöriger dieses Staates war.

Artikel 10

In den Angelegenheiten, die nicht in den Art. 7, 8 und 9 angeführt sind, sind die Gerichte des Entscheidungsstaates zuständig:

1. si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance, a son domicile ou sa résidence habituelle sur le territoire de cet Etat ou, s'il s'agit d'une personne morale ou d'une société commerciale, son siège ou son établissement principal;

2. si le défendeur a ou avait sur le territoire de cet Etat un établissement ou une succursale de nature commerciale, industrielle ou autre et s'il y est cité pour un litige relatif à l'exploitation de cet établissement ou de cette succursale;

3. si, en matière commerciale, l'obligation contractuelle qui fait l'objet du litige a été ou devrait être exécutée sur le territoire de cet Etat;

4. si, en matière de dommages-intérêts résultant d'une responsabilité extra-contractuelle, le fait dommageable a été commis sur le territoire de cet Etat;

5. si l'instance a pour objet une obligation alimentaire, lorsque les deux parties sont ressortissantes de cet Etat ou lorsqu'elles y avaient leur dernière résidence commune; dans ce dernier cas, le demandeur doit avoir gardé cette résidence habituelle jusqu'à la date de l'introduction de l'instance;

6. si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance, a des biens sur le territoire de cet Etat et s'il n'a ni domicile ni résidence habituelle sur le territoire de l'autre Etat.

Article 11

Dans les matières non visées aux articles 7, 8 et 9, le tribunal d'origine est également compétent:

1. si le défendeur s'est soumis expressément à la compétence de ce tribunal, soit par une élection de domicile, soit par toute autre stipulation attributive de compétence, à condition que la loi de l'Etat requis ne s'y oppose pas à raison de l'objet du litige;

2. si le défendeur a présenté des défenses au fond sans avoir contesté la compétence du tribunal d'origine ou sans avoir déclaré qu'il ne se soumet à cette compétence qu'en ce qui concerne les biens situés dans l'Etat d'origine;

3. en cas de demande reconventionnelle, si le tribunal d'origine est reconnu compétent aux termes de l'article 10 ou du présent article pour connaître de la demande principale.

1. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet dieses Staates hat oder, wenn es sich um eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft handelt, diese ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung dort hat;

2. wenn der Beklagte auf dem Gebiet dieses Staates eine kaufmännische, gewerbliche oder sonstige Niederlassung oder Zweigniederlassung hat oder hatte und er dort wegen einer den Betrieb dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung betreffenden Streitigkeit belangt wird;

3. wenn in einer Handelssache die vertragliche Verpflichtung, die Gegenstand einer Streitigkeit ist, im Gebiet dieses Staates erfüllt wurde oder erfüllt werden sollte;

4. wenn das Verfahren Schadenersatzansprüche aus einer außervertraglichen Haftung zum Gegenstand hat und die schädigende Handlung im Gebiet dieses Staates begangen wurde;

5. wenn das Verfahren eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand hat, sofern beide Parteien Angehörige dieses Staates sind oder sie dort ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt hatten; im zuletzt genannten Fall muß jedoch der Antragsteller diesen gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens beibehalten haben;

6. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Gebiet dieses Staates Vermögen besitzt und er im Gebiet des anderen Staates weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 11

In den Angelegenheiten, die nicht in den Art. 7, 8 und 9 angeführt sind, ist das Titelgericht auch zuständig:

1. wenn sich der Beklagte der Zuständigkeit dieses Gerichtes, sei es durch Annahme eines Wohnsitzes (élection de domicile), sei es durch irgendeine andere Zuständigkeitsvereinbarung ausdrücklich unterworfen hat, vorausgesetzt, daß das Recht des ersuchten Staates dem nicht in Anbetracht des Streitgegenstandes entgegensteht;

2. wenn sich der Beklagte in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit des Titelgerichtes bestritten oder erklärt zu haben, daß er sich dieser Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaat gelegenen Vermögens unterwirft;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt und das Titelgericht nicht nach den Bestimmungen des Artikels 10 oder dieses Artikels zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig war.

Article 12

(1) Les décisions rendues par les tribunaux de l'un des deux Etats et dont la reconnaissance est invoquée dans l'autre Etat ne doivent faire l'objet d'aucun examen autre que celui des conditions prévues aux articles précédents. En aucun cas, il n'est procédé à un examen au fond de ces décisions.

(2) Le tribunal devant lequel la reconnaissance est invoquée est lié par les constatations de fait contenues dans la décision et qui servent de base à la compétence du tribunal d'origine.

Article 13

La partie qui invoque la reconnaissance doit produire:

1. une expédition complète de la décision réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;

2. a) si la décision a été rendue en Autriche, une attestation du tribunal ayant statué en premier ressort et certifiant que cette décision est passée en force de chose jugée;

b) si la décision a été rendue en Tunisie, soit la mention expresse qu'il s'agit d'une décision rendue en dernier ressort, soit un certificat de non appel délivré par le greffe du tribunal d'origine;

3. en cas de décision par défaut, une copie certifiée conforme de l'assignation ou toute autre pièce de nature à établir que le défendeur a été régulièrement cité;

4. en cas d'injonction de payer, de mandat de paiement, d'ordonnance sur requête ou d'une décision de caractère analogue, tout pièce de nature à établir que la décision a été régulièrement notifiée au débiteur.

Article 14

(1) Les tribunaux de chacun des Etats Contractants doivent, selon les dispositions de leur droit interne, soit se dessaisir, soit surseoir à statuer, lorsque la même demande, fondée sur la même cause et entre les mêmes parties est déjà pendante devant un tribunal de l'autre Etat et s'il peut en résulter une décision susceptible d'être reconnue en vertu de la présente Convention.

(2) Toutefois, des mesures provisoires ou conservatoires peuvent, en cas d'urgence, être requises des tribunaux de chacun des Etats Contractants, quel que soit le tribunal saisi du fond du litige.

Artikel 12

(1) Die von den Gerichten des einen der beiden Vertragsstaaten gefällten Entscheidungen, deren Anerkennung im anderen Staat begehrt wird, dürfen nicht der Gegenstand irgendeiner anderen Prüfung als der der in den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen sein. Auf keinen Fall darf eine sachliche Nachprüfung dieser Entscheidungen vorgenommen werden.

(2) Das Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ist an Feststellungen von Tatsachen gebunden, die in der Entscheidung enthalten sind und die der Begründung der Zuständigkeit des Titelgerichts dienen.

Artikel 13

Die Partei, die die Anerkennung geltend macht, hat vorzulegen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. a) wenn die Entscheidung in Österreich gefällt wurde, eine Bestätigung des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;

b) wenn die Entscheidung in Tunesien gefällt wurde, entweder den ausdrücklichen Vermerk, daß es sich um eine in letzter Instanz gefällte Entscheidung handelt, oder eine vom Leiter der Kanzlei des Titelgerichts ausgestellte Bestätigung, daß keine Berufung erhoben worden ist;

3. im Fall einer Versäumnisentscheidung eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück;

4. im Fall eines Zahlungsbefehls, eines Zahlungsauftrags oder einer gleichartigen Entscheidung ein zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zustellung der Entscheidung an den Schuldner geeignetes Schriftstück.

Artikel 14

(1) Die Gerichte jedes der Vertragsstaaten haben, je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts, einen Antrag entweder zurückzuweisen oder die Entscheidung aufzuschieben, wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon vor einem Gericht des anderen Staates anhängig ist und darüber eine nach diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann.

(2) Im Fall der Dringlichkeit können jedoch bei den Gerichten jedes der Vertragsstaaten vorläufige oder sichernde Maßnahmen begehrt werden, gleich, welches Gericht mit der Sache selbst befaßt ist.

Article 15

(1) Toute décision rendue par un tribunal tunisien sera exécutoire en Autriche dès lors qu'elle est exécutoire en Tunisie et que les conditions exigées pour sa reconnaissance sont remplies.

(2) Toute décision rendue par un tribunal Autrichien sera déclarée exécutoire en Tunisie, dès lors qu'elle est exécutoire en Autriche et que les conditions exigées pour sa reconnaissance sont remplies.

Article 16

La partie qui demande qu'une décision rendue en Tunisie soit exécutée en Autriche ou qu'une décision rendue en Autriche soit déclarée exécutoire en Tunisie doit produire, outre les documents indiqués à l'article 13, les pièces de nature à établir que la décision est exécutoire sur le territoire de l'Etat d'origine.

Article 17

(1) Les actes authentiques reçus et exécutoires en Tunisie sont exécutoires en Autriche. Les actes authentiques reçus et exécutoires en Autriche sont rendus exécutoires en Tunisie.

(2) Dans chacun des deux Etats, le Tribunal se borne à vérifier si l'acte réunit les conditions nécessaires à son authenticité et si son exécution n'est pas contraire à l'ordre public de l'Etat requis.

(3) Les dispositions du présent article sont applicables aux transactions passées devant le juge en matière civile ou commerciale et aux transactions passées en matière d'aliments devant les organismes publics autrichiens de tutelle des mineurs.

Article 18

Les documents à produire en vertu de la présente Convention sont dispensés de légalisation ou de toute autre formalité analogue.

(2) Ces documents doivent être accompagnés d'une traduction certifiée conforme soit par un agent diplomatique ou consulaire de l'Etat d'origine, soit par un traducteur assermenté de l'un des deux Etats.

Article 19

(1) La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions d'autres Conventions ou accords auxquels les deux Etats Contractants sont parties et qui régissent la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires ou des actes authentiques.

Artikel 15

(1) Jede von einem tunesischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Österreich vollstreckbar, wenn sie in Tunesien vollstreckbar ist und die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt sind.

(2) Jede von einem österreichischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Tunesien für vollstreckbar zu erklären, wenn sie in Österreich vollstreckbar ist und die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt sind.

Artikel 16

Die Partei, welche die Vollstreckung einer in Tunesien gefällten Entscheidung in Österreich oder die Vollstreckbarerklärung einer in Österreich gefällten Entscheidung in Tunesien begehrt, hat, außer den im Artikel 13 angeführten Urkunden, die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis dafür vorzulegen, daß die Entscheidung im Gebiet des Entscheidungsstaates vollstreckbar ist.

Artikel 17

(1) Die in Tunesien errichteten und dort vollstreckbaren öffentlichen Urkunden sind in Österreich vollstreckbar. Die in Österreich errichteten und dort vollstreckbaren Urkunden werden in Tunesien für vollstreckbar erklärt.

(2) In jedem der beiden Staaten hat sich das Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die Urkunde die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllt und ob die Vollstreckung nicht der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf die vor Gerichten in Zivil- oder Handels-sachen geschlossenen Vergleiche und auf die vor österreichischen Behörden als Trägern der Amtsvormundschaft geschlossenen Vergleiche in Unterhaltssachen anzuwenden.

Artikel 18

(1) Die nach diesem Vertrag vorzulegenden Urkunden sind von der Beglaubigung und jeder anderen gleichartigen Formalität befreit.

(2) Diese Urkunden sind mit einer Übersetzung zu versehen, deren Richtigkeit entweder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Entscheidungsstaates oder von einem beeideten Übersetzer eines der beiden Vertragsstaaten bestätigt sein muß.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Vertragsstaaten angehören und die die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder öffentlicher Urkunden regeln.

981 der Beilagen

7

(2) La présente Convention n'est applicable qu'aux décisions judiciaires rendues et aux actes authentiques reçus après la date de son entrée en vigueur.

Article 20

(1) La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront échangés aussitôt que possible à Tunis.

(2) La Convention entrera en vigueur soixante jours après l'échange des instruments de ratification.

(3) Chacun des Etats Contractants peut dénoncer la Convention par notification écrite adressée à l'autre Etat Contractant. La dénonciation prendra effet six mois après cette notification.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention.

Fait en double exemplaire, à Vienne ce 23 jour de juin 1977, en langue française, ce texte faisant seul foi. A ce texte seront jointes des traductions en langues allemande et arabe.

Pour le Président Fédéral
de la République d'Autriche:

Willibald P. Pahr m. p.

Pour le Président de la
République Tunisienne:

Brahim Turki m. p.

(2) Das vorliegende Abkommen ist nur auf die nach dem Tag seines Inkrafttretens gefällten gerichtlichen Entscheidungen und die nach diesem Tag errichteten öffentlichen Urkunden anzuwenden.

Artikel 20

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Tunis auszutauschen.

(2) Der Vertrag wird sechzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

(3) Jeder Vertragsstaat kann den Vertrag durch eine an den anderen Vertragsstaat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dieser Notifikation wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 23. Tag des Juni 1977, in zweifacher Ausfertigung, in französischer Sprache, welcher Text allein authentisch ist. Diesem Text werden Übersetzungen in die deutsche und in die arabische Sprache angeschlossen.

Für den Bundespräsidenten
der Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für den Präsidenten der
Tunesischen Republik:

Brahim Turki m. p.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Nach § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maß stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Nach tunesischem Recht bedarf die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung der vorherigen Vollstreckbarerklärung durch das zuständige Gericht im sogenannten Exequaturverfahren.

Derzeit ist durch zwischenstaatliche Verträge nur die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Beförderungssachen (Art. 56 §§ 1 bis 3 CIM sowie Art. 52 §§ 1 bis 3 CIV, BGBl. Nr. 744/1974) geregelt. Zur Vollstreckung anderer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — und in gewissem Ausmaß auch zu ihrer Anerkennung — ist daher zwischen den beiden Staaten ein Vertrag erforderlich.

Bereits im Jahre 1967, anlässlich eines Besuches des damaligen Bundesministers für Justiz in Tunis, wurde der Abschluß von vier rechtspolitischen Verträgen zwischen den beiden Staaten (je ein Rechtshilfevertrag in Zivil- und Handelssachen und in Strafsachen, ein allgemeiner Vollstreckungsvertrag in Zivil- und Handelssachen, ein Auslieferungsvertrag) in Aussicht genommen.

Der von der österreichischen Seite als Arbeitsgrundlage erarbeitete Entwurf ist zunächst anlässlich des Gegenbesuchs des tunesischen Justizministers in Wien in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1968 zwischen zwei Delegationen der beiden Staaten beraten worden.

In der Zeit vom 1. bis 7. November 1970 fanden weitere Delegationsverhandlungen in Tunis statt. Es kam dort hinsichtlich aller vier Entwürfe zu Meinungsverschiedenheiten, die nicht überbrückt werden konnten.

Nach mehreren Einladungen durch die tunesischen Stellen, die Verhandlungen fortzusetzen, sind diese in der Zeit zwischen 13. und 15. Juni 1977 in Wien weitergeführt worden. Es ist gelungen, hinsichtlich der beiden zivilrechtlichen Verträge die offenen Fragen zu lösen. Beide Ver-

träge sehen nur einen authentischen Text in französischer Sprache vor. Die Texte in deutscher und arabischer Sprache sind nur Übersetzungen (vgl. den Vollstreckungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel, BGBl. Nr. 349/1968). Dies ist sinnvoll, weil eine Prüfung der Richtigkeit der arabischen Fassung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Der Vollstreckungsvertrag hält sich im wesentlichen an das Abkommen vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts.

Der Vertrag ist gesetzändernd und bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Vertrag enthält keine Bestimmungen verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Charakters. Die Erlassung eigener Bundesgesetze — im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG — zur Überführung des Vertragsinhalts in das innerstaatliche Recht ist jedoch nicht erforderlich, da der Vertrag der unmittelbaren (generellen) Transformation zugänglich ist.

Durch die Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

BESONDERER TEIL

Zum Artikel 1:

Dieser grenzt den sachlichen Anwendungsbereich ab. Eine Definition des Begriffs „Entscheidung“ findet sich im Art. 2 Z. 1, die zeitliche Abgrenzung ist im Art. 19 Abs. 2 geregelt.

Es ist in Verträgen der vorliegenden Art üblich, die Anerkennung und die Vollstreckung der in Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidungen vom Anwendungsbereich auszunehmen, dies vor allem deshalb, weil diese Materien in den internationalen Beziehungen bestimmter Regelungen bedürfen, die über die bloße Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen hinausgehen.

Zum Artikel 2:

Die Definitionen der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen Begriffe entlasten die Texte der nachfolgenden Artikel.

Aus Z. 1 ergibt sich, daß die von den Strafgerichten gefällten Entscheidungen in Adhäsionsverfahren ebenso Gegenstand des Abkommens sind wie einstweilige Verfügungen nach § 378 Abs. 1 der Exekutionsordnung, einstweilige Regelungen nach § 382 Z. 8 Exekutionsordnung und einstweilige Vorkehrungen in Besitzstörungsverfahren nach § 458 ZPO.

Die Definition des Begriffes „ersuchtes Gericht“ in Z. 4 ist eine verschiedene, je nachdem, ob es sich um ein österreichisches oder ein tunesisches Gericht handelt. Der Grund hierfür ist das bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Erfordernis, in Tunesien ein Exequaturverfahren zur Vollstreckbarerklärung durchzuführen, während in Österreich ausländische Titel bei staatsvertraglich gewährleisteter Gegenseitigkeit unmittelbar vollstreckt werden können.

Zum Artikel 3:

Dieser enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Den hier aufgestellten Erfordernissen entspricht die im Art. 13 enthaltene Liste der von der Partei, die die Anerkennung geltend macht, vorzulegenden Schriftstücke.

Bei Zahlungsbefehlen und Zahlungsaufträgen und den diesen in summarischen Verfahren des tunesischen Rechts entsprechenden Entscheidungen hat der Schuldner niemals Gelegenheit, sich vor Erlassung der Entscheidung zum geltend gemachten Anspruch zu äußern. Er muß vielmehr, wenn er diesen Anspruch bestreiten will, ein Rechtsmittel ergreifen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung an ihn. Das Korrelat zu Abs. 2 bildet Art. 4 Z. 4. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Bestimmungen ist der, daß der Nachweis für das Vorliegen der im Art. 3 Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen, deren Zutreffen im übrigen nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu prüfen ist, von demjenigen erbracht werden muß, der sich auf die Entscheidung beruft, während der Nachweis dafür, daß er trotz ordnungsgemäßer Ladung oder Zustellung um die Möglichkeit der Verteidigung im Verfahren oder der Erhebung eines Rechtsmittels gebracht worden ist (Art. 4 Z. 4), demjenigen obliegt, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wurde.

Zum Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die in derartigen Abkommen üblichen Versagungsgründe.

Zum Verhältnis der Z. 4 zum Art. 3 Abs. 2 war bereits bei der Erläuterung dieser Bestimmung die Rede.

Zum Artikel 5:

Die Verletzung der eigenen Regeln des internationalen Privatrechts wird nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten als Verstoß gegen den *ordre public* angesehen.

Der Abs. 2 berücksichtigt besonders die — sich aus den §§ 109 bis 112 der Jurisdiktionsnorm und § 12 Abs. 4 der Entmündigungsordnung ergebende — ausschließlich inländische Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit hinsichtlich österreichischer Staatsbürger.

Zum Artikel 6:

Mit diesem Artikel soll eindeutig klargestellt werden, daß es sich bei den Zuständigkeitsregeln des Abkommens nur um Bestimmungen über die „*compétence indirecte*“ handelt.

Zum Artikel 7:

Die Anerkennung von Entscheidungen, durch die der Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Angehörigen dritter Staaten oder Staatenlosen betroffen wird, bleibt außerhalb des Abkommens, um nicht in Konflikt mit gleichartigen Abkommen mit Drittstaaten zu kommen.

Zum Artikel 8:

Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Judikatur beider Vertragsstaaten unter „Verfahren, die dingliche Rechte an im Entscheidungsstaat befindlichen Liegenschaften betreffen“, auch die Behandlung des Nachlasses, soweit er aus solchen Liegenschaften besteht, verstanden wird, wurde dies im zweiten Satz ausdrücklich klargestellt.

Zum Artikel 9:

Durch diese Bestimmung wird für Nachlassangelegenheiten betreffend das bewegliche Vermögen von Erblassern, die Angehörige des einen Vertragsstaates waren und auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren letzten Wohnsitz hatten, eine — im Sinn der „*compétence indirecte*“ (Art. 6) anzuerkennende — konkurrierende Zuständigkeit vorgesehen. Nach Art. 14 wird das Zuvorkommen ausschlaggebend sein. Die Gegenseitigkeit mit Tunesien nach § 23 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes wird durch diese Bestimmung nicht hergestellt.

Zum Artikel 10:

Der Zuständigkeitskatalog ist der in Abkommen der vorliegenden Art übliche.

Z. 2 geht über den § 87 Abs. 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm insofern hinaus, als es nicht erforderlich ist, daß die Niederlassung oder Zweigniederlassung des Beklagten zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor dem Titelgericht noch bestanden hat. Auch Z. 3 ist hin-

sichtlich der Anerkennung der Zuständigkeit weiter gefaßt als die entsprechende Zuständigkeitsbestimmung des österreichischen Rechts, nämlich § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm, weil es keines urkundlichen Nachweises der Vereinbarung bedarf; hingegen ist der Faktorengerichtsstand des § 88 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm nicht gedeckt. Schließlich wird die nach Z. 4 anzuerkennende Zuständigkeit für Klagen aus Delikten und Quasidelikten im österreichischen Recht nur ausnahmsweise ausgefüllt, so vor allem für den Bereich der Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen (§ 20 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959).

Z. 5 betrifft Verfahren in Unterhaltssachen. Der Zuständigkeitskatalog entspricht im wesentlichen dem Art. 2 Buchst. a und b des Abkommens vom 10. Oktober 1961, BGBl. Nr. 310/1962, zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Z. 6 fußt auf dem Gerichtsstand des Vermögens, wie er im österreichischen Recht (§ 99 Abs. 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm) vorgesehen ist.

Zum Artikel 11:

Gerichtsstandsvereinbarungen (Z. 1) werden in dem vom französischen Recht beeinflussten tunesischen Recht vor allem in der Form der Annahme eines fiktiven Wohnsitzes (*élection de domicile*) getroffen; die Parteien sind dann am Ort dieses fiktiven Wohnsitzes zu klagen.

Schließt das Recht des ersuchten Staates für eine bestimmte Materie Gerichtsstandsvereinbarungen aus (z. B. § 15 Abs. 1 Z. 12 des Ratengesetzes, BGBl. Nr. 279/1961), so braucht auch die auf einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung fußende Zuständigkeit eines Gerichtes des anderen Staates nicht anerkannt zu werden.

Ein derartiger Ausschluß von Gerichtsstandsvereinbarungen muß sich jedoch auf eine bestimmte rechtliche Materie, nicht aber auf bestimmte Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel alle Auslandsgeschäfte, beziehen.

Die Zuständigkeit des Titelgerichts kann nach dem Recht des Entscheidungsstaates gegeben, jedoch durch die Bestimmungen der Art. 7 bis 9 des Abkommens nicht gedeckt sein (etwa wenn in Österreich das Gericht bloß auf Grund eines Vermerks in einer Faktura nach § 88 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm angerufen wird). In diesen Fällen wäre die Bestreitung der Zuständigkeit in Verfahren vor dem Titelgericht aussichtslos und möglicherweise sogar mit Kostenfolgen verbunden. Gibt der Beklagte jedoch die Erklärung ab, daß er sich der Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaat gelegenen Vermögens

unterwirft (Z. 2), so hat dies für den Prozeß selbst zwar keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus („*exceptio incompetenciae internationalis*“); der Prozeß kann mit dem Risiko nur für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt werden.

Zum Artikel 12:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Beklagte die Anerkennung, besonders aber die Vollstreckung dadurch erschwert oder verzögert, daß er bereits in der Entscheidung des Titelgerichts enthaltene Tatsachen, die der Zuständigkeit dieses Gerichts zur Grundlage gedient haben, bestreitet. Als in der Entscheidung enthalten sind alle Angaben in der Ausfertigung anzusehen, ganz gleich, an welcher Stelle sie aufscheinen.

Zum Artikel 13:

Die vorzulegenden Urkunden sind jene, die zum Nachweis der positiven Anerkennungsvoraussetzungen des Art. 3 erforderlich sind.

Zum Artikel 14:

Zur Begründung der hier berücksichtigten Streitanhängigkeit genügt die Möglichkeit der Erlassung einer nach diesem Abkommen anzuerkennenden Entscheidung.

Abs. 2 ist nur eine Klarstellung, da das Begehren um Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme mit demjenigen, über das im anderen Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, an und für sich nicht gleichlautend ist. Daher kommt auch den Worten „im Fall der Dringlichkeit“ keine die Regel einschränkende Bedeutung zu; sie soll nur klarstellen, an welche Art von Maßnahmen gedacht ist.

Zu den Artikeln 15 und 16:

Nach tunesischem Recht muß — wie bereits gesagt — jede ausländische Entscheidung, um in Tunesien vollstreckt werden zu können, in einem eigenen gerichtlichen Verfahren (Exequaturverfahren) für vollstreckbar erklärt werden. Auf Grund des Exequaturs kann dann auf alle nach tunesischem Recht zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stehenden Exekutionsobjekte Exekution geführt werden, ohne daß es einer neuerlichen Vollstreckbarerklärung, Exekutionsbewilligung oder sonstigen gerichtlichen Intervention bedürfte. Im Hinblick auf diese Verschiedenheit des tunesischen Rechtes vom österreichischen mußte der Art. 15 hinsichtlich der Vollstreckung tunesischer Entscheidungen in Österreich und jener österreichischer Entscheidungen in Tunesien jeweils anders gefaßt werden.

981 der Beilagen

11

Zum Artikel 17:

Mit den im Abs. 1 angeführten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden sind vor allem die Notariatsakte gemeint.

Im Abs. 3 ist auch die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche sowie die vor den österreichischen Bezirkshauptmannschaften als Trägern von Amtsvormundschaften geschlossenen Unterhaltsvergleiche vorgesehen.

Zum Artikel 18:

Abs. 1 befreit von den umständlichen Zwischen-, Über- und diplomatischen Beglaubigun-

gen. Abs. 2 befreit auch von beeideten Übersetzern hergestellte Übersetzungen von weiteren Beglaubigungen.

Zum Artikel 19:

Derzeit kommen als Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Österreich und Tunesien im Sinn des Abs. 1 nur Art. 56 §§ 1 bis 3 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie Art. 52 §§ 1 bis 3 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 744/1974, in Betracht.